



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** info@stadt-bornheim.de  
**Homepage:** www.bornheim.de

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, 02222 9437-0

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

### Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

**Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.**

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter 02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de  
**SPD** 02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de  
**Bündnis 90/Die Grünen** 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de  
**UWG/Forum** 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de  
**FDP** 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de  
**Die Linke** 02222 9956401, milebo@web.de

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, 02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

<b>Wahlausschuss</b> Dienstag, 15.09.2020, 18 Uhr	<b>Sport- und Kulturausschuss</b> Montag, 28.09.2020, 18 Uhr	<b>Stadtradeln</b> Sonntag, 20.09.2020, Aktion des Klima-Bündnisses, Infos unter <a href="http://www.stadtradeln.de/bornheim">www.stadtradeln.de/bornheim</a>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung</b> Donnerstag, 17.09.2020, 18 Uhr	<b>Fachausschuss „Volkshochschule“</b> Mittwoch, 28.10.2020, 18 Uhr, VHS-Gebäude, Raum 2, Alter Weiher 2, Roisdorf	

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt.  
 Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](mailto:session.stadt-bornheim.de).

## Auch beim Wählen Hygieneregeln beachten

Auch bei der Kommunalwahl am kommenden Sonntag, 13. September, müssen die Hygieneregeln zum Schutz vor Corona beachtet werden. Dazu hat die Stadt Bornheim auf Grundlage der Coronaschutzverordnung und der Vorgaben des Landesinnenministeriums ein Hygienekonzept erarbeitet: Alle Wähler müssen im Wahllokal oder in Warteschlangen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Außerdem werden sie gebeten, die Möglichkeiten zur Handdesinfektion zu nutzen. In den Wahllokale stehen Einmalmasken zur Verfügung. Die Wahlhelfer selbst sitzen hinter Hygieneschutzwänden und müssen daher keine Masken tragen – außer wenn sie sich im Raum bewegen.

Alle Flächen werden regelmäßig durch die Wahlhelfer gereinigt und desinfiziert. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden und am besten bringt man seinen eigenen Stift mit. Die Wahlzeit endet um 18 Uhr; alle Wähler werden gebeten, rechtzeitig zu erscheinen, damit keine Warteschlangen entstehen.

## HallenFreizeitBad erweitert Öffnungszeiten

Am kommenden Sonntag, 13. September, endet im HallenFreizeitBad Bornheim die Freibad-Saison. Dafür werden aber ab Montag, 14. September, die Öffnungszeiten in Hallenbad und Sauna erweitert: Wochentags findet dann von 6.30 bis 8 Uhr wieder das Frühschwimmen statt. Auch am Wochenende öffnet das Hallenbad wieder früher, sodass man bereits ab 8 Uhr

schwimmen oder den Kinderspaßbereich nutzen kann. Außerdem wird ein drittes Zeitfenster für die Sauna angeboten, die man dann bereits vormittags besuchen kann. Eine weitere Neuerung sind die festen Zeiten für den Sprungturm: Dieser wird ab dem 14. September wochentags von 20 bis 21.30 Uhr, am Wochenende öffnet das Hallenbad wieder früher, sodass man bereits ab 8 Uhr

Um die Einhaltung der Coronaschutzverordnung zu gewährleisten, müssen Bade- und Saunagäste ihre Tickets online erwerben und feste Zeitfenster buchen. Tickets erhält man ausschließlich über den Onlineshop: <https://hallenfreizeitbad-hallenbad.ticket.io/> Weitere Infos und alle aktuellen Öffnungszeiten findet man unter: <https://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad>



## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr  
 Am 3. Oktober (Feiertag) bleibt die Annahmestelle geschlossen, öffnet dafür aber zusätzlich zum 17. auch am 10. und 24. Oktober.

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716

**Der Zugang zu Hallenbad, Freibad und Sauna ist zurzeit nur mit einem Online-Ticket möglich.**

**Alle Öffnungszeiten und Tickets gibt es unter:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Homepage:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 30. September 2020 von 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus der Stadt Meckenheim (Maskenpflicht), Anmeldung unter: 02222 945-285, [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



# Stadt Bornheim

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung des WASSER- UND BODENVERBAND VORGEIRGE Änderung der Beitragsordnung vom 16.6.2020

Gemäß § 28 der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 16.6.2020 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

### Gruppe Merten

- Wasserpreis= 0,30 €/m<sup>3</sup>  
 - Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 300 €/ha, Jahr  
 - Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 200 €/ha, Jahr

### Gruppe Bornheim

- Wasserpreis= 0,30 €/m<sup>3</sup>  
 - Wasserpreis für Nichtmitglieder= 0,60 €/m<sup>3</sup>  
 - Beitrag für ganzjährige Wechselflächen= 300 €/ha, Jahr  
 - Beitrag für Wechselflächen mit Beregnung ab 1.8. = 200 €/ha, Jahr

### Gruppe Brenig

- Wasserpreis= 0,40 €/m<sup>3</sup>  
 - Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 206 €/ha, Jahr  
 - Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen= 2800 €/ha

### Gruppe Buschdorfer Weg

- Wasserpreis Mitgliedsflächen= 0,10 €/m<sup>3</sup>  
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,20 €/m<sup>3</sup>

### Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,35 €/m<sup>3</sup>

- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,50 €/m<sup>3</sup>

### Gruppe Alfter/Oedekoven

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,20 €/m<sup>3</sup>  
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,33 €/m<sup>3</sup>  
 - Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,30 €/m<sup>3</sup>  
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte

### Kleinabnehmer

(Abnahme unter 1000 m<sup>3</sup>/Jahr= 0,50 €/m<sup>3</sup>)

### Großabnehmer

(Abnahme über 1000 m<sup>3</sup>/Jahr= 0,40 €/m<sup>3</sup>)  
 - Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 160 €/ha, Jahr  
 Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt. Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Auf Beiträge für Wasserbezug und Flächen vom 1.7. bis 31.12.2020 wird eine MWST von 5 % erhoben. Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben. Die Beitragsordnung tritt ab dem Verbrauchsjahr 2020 in Kraft.

Der Verbandsvorsteher Helmut Kirchartz

## Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzung zur Wahlbekanntmachung vom 17.08.2020

Der Bürgermeister weist ergänzend zu seiner Wahlbekanntmachung vom 17.08.2020 daraufhin, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

**(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet)**

Bornheim, den 04.09.2020  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige vom 04.09.2020

### Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), § 3 Abs. 1, 22 Abs. 2, des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige wird wie folgt geändert:

### I. Abschnitt – Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

In § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung werden folgende Punkte angefügt:

- „Pressesprecher
- Leiter Atemschutz
- Fachberater Medizin“

In § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung werden folgende Punkte angefügt:

- „Der Pressesprecher erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der Leiter Atemschutz erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der Fachberater Medizin erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.“

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung Punkt (3) erhält folgende Fassung:

„Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Ausgenommen hiervon sind der Pressesprecher, der Leiter Atemschutz und der Fachberater Medizin.“

§ 6 Inkrafttreten erhält folgende Fassung: „Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende „1. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige vom 04.09.2020“ mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.09.2020  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2021	2022
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf (hierin enthalten sind die infolge der COVID-19-Pandemie prognostizierten Haushaltsbelastungen, ausgewiesen als <b>außerordentliche Erträge</b> von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (hierin enthalten ist ein <b>globaler Minderaufwand</b> von	<b>129.559.036 €</b>	<b>134.769.947 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>6.981.000 €</b> <b>129.433.073 €</b> <b>1.250.019 €</b>	<b>8.669.000 €</b> <b>134.125.083 €</b> <b>1.280.015 €</b>
im <b>Finanzplan</b> mit dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>119.301.170 €</b> <b>117.541.854 €</b> <b>14.114.835 €</b> <b>71.654.602 €</b> <b>58.225.227 €</b> <b>7.949.987 €</b>	<b>124.892.403 €</b> <b>122.634.086 €</b> <b>11.682.435 €</b> <b>53.157.902 €</b> <b>42.162.467 €</b> <b>10.026.376 €</b>

festgesetzt. Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilergebnisplänen bei den , Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen' berücksichtigt.

**§ 2** Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2021	2022
<b>58.225.227 €</b>	<b>42.162.467 €</b>

festgesetzt.

**§ 3** Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2021	2022
<b>129.076.000 €</b>	<b>98.783.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 4** Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

**§ 5** Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2021	2022
<b>115.000.000 €</b>	<b>120.000.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 6** Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind ab dem Haushaltsjahr 2021 mit der 10. Satzung vom .....2021 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 wie folgt festgesetzt worden:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf	<b>290 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf	<b>770 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	<b>490 v. H.</b>

**§ 7** entfällt

**§ 8** Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind. Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO als Voraussetzung zur Veranschlagung

von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt. Im Rahmen der Berichtspflicht nach § 25 KomHVO wird der Rat über wesentliche Veränderungen unterrichtet. Die Wertgrenze wird auf 25.000 € festgelegt.

**§ 9** Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Aufgestellt: Bornheim, den 31.08.2020 (Ralf Cugaly) Stadtkämmerer	Bestätigt: Bornheim, den 01.09.2020 (Wolfgang Henseler) Bürgermeister
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil der Haushaltssatzung 2021/2022.

**Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten folgende Bestimmungen:**

**1. Grundsatz der Gesamtddeckung**  
Gemäß § 20 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) gelten für die Ausführung des Haushaltes die Grundsätze der Gesamtddeckung:  
soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes;
- die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

§ 86 Abs. 1 Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

**2. Budgetierung**  
Gemäß § 21 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie investive Ein- und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden.

**2.1. Budgetverantwortung**  
Die Bewirtschaftung der Budgets liegt in der Zuständigkeit der Verantwortlichen für die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche. Die Budgetverantwortlichen informieren sich über die Entwicklung der Budgets über das SAP-System selbstständig. Das Interne Controlling stellt zudem weitergehende Berichte zu Steuerungszwecken zur Verfügung. Innerhalb der Budgets sind alle möglichen Erträge zu realisieren und alle Einsparpotentiale auszuschöpfen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Zu Zwecken der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung können Zielvereinbarungen zwischen der Kämmerei und den Budgetverantwortlichen getroffen werden. Vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen (Haushaltskonsolidierung). Zur Erreichung des Zieles des Haushaltsausgleiches entscheidet der Stadtkämmerer über die Freigabe oder Sperrung von Ansätzen zur zielgerichteten Bewirtschaftung.

**2.2. Budgetbereiche im Ergebnisplan**  
Die budgetrelevanten Sachkonten der Teilergebnispläne der Produktgruppen werden grundsätzlich zu Budgets im Sinne des § 21 KomHVO verbunden. Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten gegenseitig deckungsfähig.

**2.2.1. Sonderbudgets**  
Für folgende Positionen werden abweichend von den Regelungen unter Ziffer 2.1 Sonderbudgets gebildet:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO);
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12 Ergebnisplan) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein gemeinsames Budget; ebenso die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14 des Ergebnisplanes);
- Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Produktgruppen 1.11.01 bis 1.11.03 (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) bilden ein gemeinsames Budget;
- Jeder Festwert wird sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch der Auszahlungen gesondert budgetiert (z.B. Medienbestand Bücherei, Festwerte Sportplätze etc.); ausnahmsweise wird der Festwert Straßenbeleuchtung innerhalb der jeweiligen investiven Straßenbau-Projekte dargestellt und entsprechend budgetiert.
- Die in der Produktgruppe 1.01.17 bereitgestellten Ansätze für Inklusion dienen zur Deckung von Aufwendungen/Auszahlungen der Inklusions-Projekte in den übrigen Produktgruppen.

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen stellen keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen dar.

**2.2.2. Zweckgebundene Erträge**  
Zweckgebundene Erträge dürfen nur für die zweckentsprechenden Aufwendungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 KomHVO). Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in gleicher Höhe; Mindererträge führen zu einer Minderung der Aufwandsermächtigung. Mehrerträge, die gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen ent-

stehen, sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfes einzusetzen.

**2.3. Budgetbildung bei Investitionen**  
**2.3.1. Einzel- und Sammelaßnahmen**  
Investitionen oberhalb der vom Rat nach § 4 Abs. 4 KomHVO festgesetzten Wertgrenze (alle Baumaßnahmen unabhängig von der Höhe der investiven Auszahlungen; investive Auszahlungen über 100.000 EUR) werden im Haushaltsplan als Einzelmaßnahmen dargestellt. Investitionen unterhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen unter 100.000 EUR, die keine Bauleistungen sind) werden als Sammelaßnahmen dargestellt.

**2.3.2. Investive Budgets in den Produktgruppen**  
Einzel- und Sammelinvestitionsmaßnahmen innerhalb einer Produktgruppe werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst. Innerhalb der Budgets sind die investiven Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

**2.3.3. Investive Mehreinzahlungen**  
Zweckgebundene investive Einzahlungen dürfen nur für die zweckentsprechenden Auszahlungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 KomHVO). Bei zweckgebundenen Einzahlungen berechnen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in gleicher Höhe; Mindereinzahlungen führen zur Minderung der Auszahlungsermächtigung.

**2.4. Verpflichtungsermächtigungen**  
Nach § 12 Abs. 1 KomHVO sind Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Bei Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO ist anzugeben, wie sich die Belastung in den Folgejahren darstellt. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Dabei darf der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

**2.5. Ermächtigungsübertragungen**  
Ermächtigungsübertragungen werden grundsätzlich nur für bereits begonnene investive Maßnahmen bewilligt. Sie dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung anderer Maßnahmen verwendet werden; jedoch kann der Rat über eine anderweitige Verwendung entscheiden. Konsumtive Ermächtigungsübertragungen werden nur ausnahmsweise gewährt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen führen zur Erhöhung der jeweiligen Budgets im entsprechenden Haushaltsjahr.

**2.6. Budgetüberschreitungen und Deckungsmöglichkeiten**  
Organisatorische Einheiten mit Budgetverantwortung für mehrere Produktgruppen haben Mehraufwendungen durch Einsparmaßnahmen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches aufzufangen. Bei Budgetüberschreitungen sind von den Budgetverantwortlichen Anträge auf Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen mit Vorschlägen zu Deckungsmöglichkeiten zu stellen. Über die Genehmigung der Mehraufwendungen /-auszahlungen entscheidet der Kämmerer bzw. der Rat entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates. Einsparungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden. Soweit Budgetmittel bei den Aufwendungen durch managementbedingte Maßnahmen eingespart werden, werden diese zur Verringerung des Fehlbedarfes eingesetzt.

### Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021/2022 mit Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2021/2022 liegt mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus Bornheim, Zimmer 456, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus. Die regulären Öffnungszeiten sind

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.  
Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat in der Sitzung vom 03.09.2020 vorgelegt. Während der Dauer des Beratungsverfahrens besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme. Das Beratungsverfahren endet mit dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung 2021/2022 voraussichtlich in der Sitzung im April 2021. Ein genauer Sitzungstermin der Ratsitzung steht aufgrund der Kommunalwahl 2020 und der anschließenden Neubildung der Gremien zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom **11. September bis einschließlich 02. Oktober 2020** beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Amt 2 - Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bornheim, den 04.09.2020  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten, Bereich Sommersberg, Inkrafttreten

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bornheim am 12.03.2020 die Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten, Bereich Sommersberg, als Satzung beschlossen. Der Bereich der Einziehungssatzung liegt am süd-westlichen Ortsrand von Merten an der Straße Sommersberg und umfasst das Flurstück Gemarkung Merten Flur 22 Nr.238. Durch die Erweiterung der bestehenden Satzung soll Wohnbebauung mit max. zwei freistehenden Einzelhäusern ermöglicht werden. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehungssatzung mit Begründung kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann

eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten, Bereich Sommersberg gemäß § 10 BauGB in Kraft.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 31.08.2020  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Einziehungssatzung  
gem. § 34 Abs. 4  
Satz 1 Nr. 3 BauGB  
im Ortsteil Merten

**BORNHEIM**  
Stand: 29.09.2016

0 50 100 150 200 Meter

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2015